

# Regionalplanung und Windenergie

## Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen

zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen

(Stand: 6. Februar 2014)

Die in der nachstehenden Tabelle III. „Kategorisierung der Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung“ zu weichen Tabuzonen rot gekennzeichneten Abstände/ Pufferzonen basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger und sind eine Empfehlung des NLT. Ferner gelten jeweils die Ausführungen im Textteil der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ zu den harten Tabuzonen.

Die Tabelle wird zudem ergänzt durch die Spalte „Tabuzone gesamt“. Auch die darin rot gekennzeichneten Eintragungen sind eine Empfehlung des NLT.

Wir danken der Niedersächsischen Landesregierung für die Übermittlung von Anregungen zu den ergänzenden Empfehlungen, die wir umfänglich berücksichtigt haben.

### III. Kategorisierung der Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung

#### (1) Siedlung

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Tabuzone gesamt
-----------	---------------------	---------------------	--------------------	---------------------	--------------------

**(1) Siedlung**

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Tabuzone gesamt
<b>Siedlungsbereich mit Wohnnut- zung (§§ 30, 34 BauGB)</b>		§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „op- tisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)		Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. TA-Lärm (Einhaltung Nachtwert 40 dB(A)), § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, § 50 BImSchG	
Fläche:	ja				<b>ja</b>
Abstand (m):	2 H = 400 <sup>a</sup>		≥ 300-600		≥ 700-1.000
<b>Einzelhäuser und Splitter- siedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)</b>		§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „op- tisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)		Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. TA-Lärm (Einhaltung Nachtwert 45 dB(A))	
Fläche:	ja				<b>ja</b>
Abstand (m):	2 H = 400 <sup>a</sup>		≥ 200		≥ 600
<b>Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete</b>		§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „op- tisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)		Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und Akzeptanz, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. TA-Lärm (Einhaltung Nachtwert 40 dB(A)) i.V.m. DIN 18005 - Teil 1, § 50 BImSchG	
Fläche:	ja				<b>ja</b>
Abstand (m):	2 H = 400 <sup>a</sup>		≥ 300-600		≥ 700-1.000

<sup>a</sup> Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5- 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100- 120 m). Bei anderen Anlagenhöhen sind die Abstände entsprechend anzupassen.

**(1) Siedlung**

Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Tabuzone gesamt
<b>Gewerbe- und Industriegebiete</b>		§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm nachbarliche Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09), Beachtung betriebsbezogene Wohnnutzung, Berücksichtigung verbindliche Lärmkonzepte		Vorsorgeorientierte Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. TA-Lärm (Einhaltung Nachtwert 50 dB(A)), § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	
Fläche	ja				ja
Abstand (m)	2 H = 400 <sup>a</sup>		≥ 0		≥400
<p>Aus Gründen des Lärmschutzes sind zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm Schutzabstände zwischen WEA und insbesondere zur Wohnnutzung/ Wohngebäuden zwingend erforderlich. Dies begründet eine harte Tabuzone, die regelmäßig einen Abstand von &gt; 400 m umfassen dürfte. Im Planungskonzept lässt sich jedoch eine abstrahierte harte Tabuzone aus Gründen des Lärmschutzschutzes nicht bestimmen, da diese vor allem von Höhe, Typ und Anzahl der WEA sowie der Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Nutzung abhängt. Die harten Tabuzonen bei den Siedlungskriterien beschränken sich daher auf die Vorgaben aus § 5 BImSchG i.V.m. der TA Lärm sowie das nachbarliche Rücksichtnahmegebot.</p> <p>Darüber hinaus haben die Träger der Regionalplanung den sonstigen Siedlungsbereich, weitere Einrichtungen und Nutzungen, Flächen für Gemeinbedarf und sonstige Sondergebiete entsprechend des regionalen Schutzbedarfs zu berücksichtigen.</p>					

<sup>a</sup> Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5- 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100- 120 m). Bei anderen Anlagenhöhen sind die Abstände entsprechend anzupassen.

**(2) Infrastruktur<sup>b</sup>**

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Tabuzone gesamt
<b>Bundesautobahnen</b>		Anbauverbotszone nach § 9 FStrG		Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG (60 m), vorsorgeorientierter Ausschluss von Beeinträchtigungen ( $\geq 1 H = 200^a$ ), Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich	
Fläche/ Trasse:	ja				<b>ja</b>
Abstand (m):	40		<b><math>\geq 160</math></b>		<b><math>\geq 200</math></b>
<b>Bundes-, Landes- und Kreisstraßen</b>		Anbauverbotszone nach § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG		Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG (20 m), vorsorgeorientierter Ausschluss von Beeinträchtigungen ( $\geq 1 H = 200^a$ ), Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich	
Fläche/ Trasse:	ja				<b>ja</b>
Abstand (m):	20		<b><math>\geq 180</math></b>		<b><math>\geq 200</math></b>

<sup>a</sup> Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5- 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100- 120 m). Bei anderen Anlagenhöhen sind die Abstände entsprechend anzupassen.

<sup>b</sup> Abstände in der zeichnerischen Darstellung in 1:50.000 teilweise nicht darstellbar (textliche Auseinandersetzung/ Hinweise in der Begründung)

**(2) Infrastruktur<sup>b</sup>**

Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Tabuzone gesamt
<b>Gleisanlagen und Schienenwege</b>				Empfohlener Mindestvorsorgeabstand des EBA, Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit des Schienenverkehrs in nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich	
Fläche/ Trasse:	ja				ja
Abstand (m):			≥ 1 H = 200 <sup>a</sup>		≥ 200
<b>Bundeswasserstraßen</b>		Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG		Vorsorgeorientierter Ausschluss von Beeinträchtigungen (≥ 1 H = 200 <sup>a</sup> ), Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit des Schiffsverkehrs in nachgelagerten Verfahren ggf. erforderlich	
Fläche/ Trasse:	ja				ja
Abstand (m):	50		≥ 150		≥ 200
<b>Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV)</b>				Vorsorgeorientierter Mindestabstand zu Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1x Rotordurchmesser <sup>a</sup> , DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3)	
Fläche/ Trasse:	ja				ja
Abstand (m):			≥ 100		≥ 100
<b>Einrichtungen des Bergbaus (insbes. unterirdisch verlegte</b>				Die angegebenen Abstände gelten absolut, d.h., bei Einhaltung ist keine Gefähr-	

**(2) Infrastruktur<sup>b</sup>**

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Tabuzone gesamt
<b>Transportleitungen u. oberirdische Betriebsanleitungen der Erdöl- und Erdgasindustrie)</b>				dung zu erwarten. Im Einzelfall können die Abstände verringert werden, wenn eine gutachterliche Beurteilung dies erlaubt.	
Fläche/Trasse:			ja		
Abstand (m):			≤ 730		

<sup>a</sup> Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5- 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100- 120 m). Bei anderen Anlagenhöhen sind die Abstände entsprechend anzupassen.

<sup>b</sup> Abstände in der zeichnerischen Darstellung in 1:50.000 teilweise nicht darstellbar (textliche Auseinandersetzung/ Hinweise in der Begründung)

**(2) Infrastruktur**

<p><b>Sonderfälle/ Klärung im Verfahren durch die Träger der Regionalplanung (s. u. I.):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zivile und militärische Luftfahrt:</b> Insbesondere die §§ 12, 14, 16a, 17, 18a und 18b LuftVG können der Errichtung von WEA entgegenstehen. Einbindung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden in die Ausarbeitung des Planungskonzepts.</li> <li>• <b>Weitere militärische Einrichtungen:</b> Der Errichtung von WEA können weitere Belange der Bundeswehr entgegenstehen (z. B. Beschränkungen nach dem SchBerG). Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen in die Ausarbeitung des Planungskonzepts.</li> <li>• <b>Wetterradar des DWD:</b> Einbindung des DWD in die Ausarbeitung des Planungskonzepts im Umkreisradius von 15 km um Wetterradarstationen des DWD.</li> <li>• <b>Hoheitlicher und sonstiger Richtfunk:</b> Einbindung der BNetzA in die Ausarbeitung des Planungskonzepts zur Ermittlung und Berücksichtigung von hoheitlichen und privaten Richtfunkeinrichtungen/ -strecken.</li> </ul>
---

**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Tabuzone gesamt
<b>Naturschutzgebiet</b>		§ 23 BNatSchG, entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks können zudem harte Abstände erfor- derlich sein		Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. Erfor- dernis zur erhöhten Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:	ja				ja
Abstand (m):			≥ 1 H = 200 <sup>a</sup>		≥ 200
<b>Pot. Naturschutzgebiet nach Landschaftsrahmenplan</b>				Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks erforderlich (Einzelf- fallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:			ja		ja
Abstand (m):					
<b>Nationalpark, Nationales Natur- monument</b>		§ 24 BNatSchG i.V.m. § 23 BNatSchG		Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. Erfor- dernis zur erhöhten Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:	ja				ja
Abstand (m):			≥ 500		≥ 500

<sup>a</sup> Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5- 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100- 120 m). Bei anderen Anlagenhöhen sind die Abstände entsprechend anzupassen.



**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Tabuzone gesamt
<b>Biosphärenreservat</b>		§ 25 BNatSchG i.V.m. §§ 23, 26 BNatSchG, harte Tabuzone entsprechend der Zonierung		Weiche Tabuzone (Fläche) nur bei „LSG schutzgebiet (weitere)“, fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. Erfordernis zur erhöhten Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:	ja		ja		ja/ja
Abstand (m):			≥ 500		≥ 500
<b>Natura 2000- Gebiet soweit mit <u>nicht</u> zu vereinbarem Schutzzweck/ Erhaltungszielen (v. a. Schutz von Vogel- und Fledermausarten)</b>		§ 31 ff BNatSchG i.V.m einzelgebietlichem Schutzzweck und Erhaltungszielen		Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. Erfordernis zur erhöhten Abstandsfestlegung entsprechend gebietsspezifischen Schutzzweck und Erhaltungszielen (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:	ja				ja
Abstand (m):			≥ 1.200		≥ 1.200
<b>Natura 2000- Gebiet (weitere)</b>				§ 31 ff BNatSchG i.V.m einzelgebietlichem Schutzzweck und Erhaltungszielen; Abstandsfestlegung entsprechend gebietsspezifischen Schutzzweck und Erhaltungszielen	
Fläche:			ja		ja
Abstand (m):					

**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Tabuzone gesamt
<b>Landschaftsschutzgebiet (mit Bauverbot und/ oder nicht zu vereinbarem Schutz- zweck)</b>		§ 26 BNatSchG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung		Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks erforderlich, z. B. Landschaftsbild, Erholungsnutzung, wertbestimmende Arten (Einzelfallbe- trachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:	ja				ja
Abstand (m):					
<b>Landschaftsschutzgebiet (weitere)</b>				§ 26 BNatSchG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung, ggf. Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks erforderlich, z. B. Landschaftsbild, Erho- lungsnutzung, wertbestimmende Arten (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:			ja		ja
Abstand (m):					
<b>Pot. Landschaftsschutzgebiet nach Landschaftsrahmenplan</b>				Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks erforderlich (Einzelf- fallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:			ja		ja
Abstand (m):					

**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Tabuzone gesamt
<b>Feuchtgebiete internationaler Bedeutung<sup>c</sup></b>				Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. veränderte Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:			ja		ja
Abstand (m):			≥ 1.200		≥ 1.200
<b>Brutvögellebensräume nationa- ler, landesweiter und regionaler Bedeutung<sup>c</sup></b>				Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. veränderte Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:			ja		ja
Abstand (m):			≥ 1.200		≥ 1.200
<b>Brutvögellebensräume lokaler Bedeutung<sup>c</sup></b>				Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. veränderte Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:			ja		ja
Abstand (m):			≥ 500		≥ 500

<sup>c</sup> Gebiets-/ Flächenkulisse nach Staatlicher Vogelschutzwarte Niedersachsen (NLWKN)

**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Tabuzone gesamt
<b>Gastvögellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung<sup>c</sup></b>				Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. veränderte Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:			ja		ja
Abstand (m):			≥ 1.200		≥ 1.200
<b>Gastvögellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung<sup>c</sup></b>				Fachlicher Vorsorgeabstand; ggf. veränderte Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:			ja		ja
Abstand (m):			≥ 500		≥ 500
<b>Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung</b>				Erfordernis einer aktuellen, regionalen Landschaftsbildbewertung, Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:			ja		ja
Abstand (m):					

<sup>c</sup> Gebiets-/ Flächenkulisse nach Staatlicher Vogelschutzwarte Niedersachsen (NLWKN)

**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Tabuzone gesamt
<b>Wald</b>				Keine Inanspruchnahme wegen der vielfältigen Funktionen und der Bedeutung des Waldes für Natur- und Artenschutz sowie für die Erholungsnutzung; LROP 2012, 4.2 Ziffer 04 Satz 8f; Landtagsbeschluss vom 30.06.2011; Fachlicher Vorsorgeabstand im Übergang Wald-Offenland aufgrund der hohen ökologischen Funktion und der Bedeutung für die Erholungsnutzung; LROP 2012, 3.2.1 Ziffer 03; ggf. erhöhte Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt) <u>Abweichend</u> Inanspruchnahme von vorbelasteten Waldflächen i.S.d. Ausnahmenregelung des LROP 2012 (4.2 Ziffer 04 Satz 8f); Wegfall des Vorsorgeabstands bei vorbelasteten Waldflächen	
Fläche:			ja		ja
Abstand (m):			≥ 1 H = 200 <sup>a</sup>		≥ 200

<sup>a</sup> Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5- 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100- 120 m). Bei anderen Anlagenhöhen sind die Abstände entsprechend anzupassen.

**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

Kriterium	Harte Tabu- zone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Tabuzone gesamt
<b>Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer (≥ 1 ha)<sup>b</sup></b>		Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG			
Fläche:	ja				ja
Abstand (m):	50				≥ 50
<b>Gewässer oder Gewässerkomplexe (&gt; 10 ha)</b>				Fachlicher Vorsorgeabstand, u.a. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte; ggf. veränderte Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:			ja		ja
Abstand (m):			≥ 1.200		≥ 1.200
<b>Wasserschutzgebiet (Zone I und II)<sup>b</sup></b>					
Fläche:	ja	Zone I; § 51 WHG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung und DVGW-Arbeitsblatt W 101	ja	Zone II; § 51 WHG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung und DVGW-Arbeitsblatt W 101; ggf. Abstandsfestlegung entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit unter Berücksichtigung der Zone III (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	ja/ja
Abstand (m):					

<sup>b</sup> Fläche/ Abstände in der zeichnerischen Darstellung des RROP (M 1:50.000) teilweise nicht darstellbar (textliche Auseinandersetzung/ Hinweise in der Begründung des RROP)

**(3) Natur und Landschaft, Umwelt**

Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Tabuzone gesamt
<b>Heilquellenschutzgebiet (Zone I und II)<sup>b</sup></b>		Zone I; § 53 WHG i.V.m einzelgebieltlicher Verordnung		Zone II; § 53 WHG i.V.m einzelgebieltlicher Verordnung; ggf. Abstandsfestlegung entsprechend der gebietspezifischen Empfindlichkeit unter Berücksichtigung der Zone III (Einzelfallbetrachtung 3. Arbeitsschritt)	
Fläche:	ja		ja		ja/ja
Abstand (m):					
<b>Festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet<sup>b</sup></b>				Ausnahmeentscheidung § 78 WHG; LROP 2008, 3.2.4 Ziffer 12 Satz 1f	
Fläche:			ja		ja
Abstand (m):					
<p>Darüber hinaus haben die Träger der Regionalplanung Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) aufgrund der gesetzlichen Veränderungsverbote sachgerecht aufzugreifen. Eine zeichnerische Darstellbarkeit ist wegen der Kleinflächigkeit in der Regel nicht gegeben; textliche Auseinandersetzung/ Hinweise in der Begründung des RROP.</p> <p>Ferner sind die Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) zu beachten.</p>					

<sup>b</sup> Fläche/ Abstände in der zeichnerischen Darstellung des RROP (M 1:50.000) teilweise nicht darstellbar (textliche Auseinandersetzung/ Hinweise in der Begründung des RROP)

**(4) Raumordnung**

Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Weiche Tabuzone	Begründung/ Hinweis	Tabuzone gesamt
<p><b>Vorranggebiete (VR) der Landesplanung/ LROP</b>  <u>Der Windenergie stehen entgegen:</u>                      VR Rohstoffgewinnung, VR Güterverkehrszentrum, VR Seehafen/ Binnenhafen, VR Verkehrsflughafen, VR Großkraftwerk, VR Haupt-eisenbahnstrecke, VR sonstige Eisenbahnstrecke; VR Autobahn, VR Hauptverkehrsstraße, VR Hauptverkehrsstraße (vierspurig), VR Schifffahrt, VR Leitungstrasse, VR Entsorgung radioaktiver Abfälle.<sup>d</sup></p>		LROP 2008/ 2012			
Fläche:	ja				ja
Abstand (m):					
<p>Darüber hinaus sind die Festlegungen der RROP als Ausschlusskriterien sachgerecht aufzugreifen (s. u. I.). Auch ist die grundlegende Standorteignung darzulegen (insbesondere Windhöflichkeit, Wirtschaftlichkeit, Erschließung, Netzanbindung). Zudem sind zur raumverträglichen Konzentration der Windenergienutzung mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild insbesondere folgende Aspekte in der Planung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bündelung von WEA durch eine Mindest-/ Maximalfächengröße der Vorranggebiete Windenergienutzung</li> <li>• Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung (5 km)</li> <li>• Relief und Geländestruktur, Landmarken</li> <li>• Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild, darunter Sichtbeziehung zu touristisch und kulturhistorisch wertvollen Bereichen</li> <li>• Standortvorbelastungen</li> </ul>					

<sup>d</sup> Eine Vereinbarkeit kann hergestellt werden mit: VR hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen, VR Natura 2000, VR Trinkwassergewinnung, VR Hochwasserschutz